



„Notfallschutz im neuen rechtlichen Rahmen und einem sich veränderndem Umfeld“

S. Prüßmann, Sekretär des Arbeitskreises Notfallschutz, AKN

WIR STEHEN FÜR:

Sicherheit im Umgang mit Strahlung.



**Fachverband für
Strahlenschutz e.V.**

Für Deutschland und die Schweiz
Mitgliedsgesellschaft der IRPA
International Radiation Protection Association



- Strahlenschutzgesetz
 - Teil 3, fast alles 😊
- Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechtes
 - Strahlenschutzverordnung StrlSchV, Teil 3
 - Notfall-Dosiswerte-Verordnung NDWV
 - Notfallpläne ... kommen noch
- Rahmenempfehlungen
- KatS – Gesetze der Länder
- Dienstvorschriften der Hilfsorganisationen (FWDV 500, Leitfaden 450 der Polizei) ... zu überarbeiten



Ziel des Notfallschutzes

Verhinderung deterministischer Strahlenschäden
und
Minimierung stochastischer Strahlenschäden

besonderer Schutz des ungeborenen Lebens



- Abschaltung des letzten Kraftwerks in D in 2022
- Weiterbetrieb von Kraftwerken im benachbarten europäischen Ausland
- Neubau von Anlagen im benachbarten europäischen Ausland
 - .. der SSV hat Pflichten – hier ist er außerhalb des Geltungsbereiches der StrlSchV.....
- Betrieb von oberirdischen, dezentralen Lagerstätten auf „unbestimmte“ Zeit
 - Anforderungen an den Notfallschutz hier?
- Bedrohungslage durch terroristische Aktivitäten
 - Missachtung des Selbstschutzes

..... => Szenarienkatalog, Notfallpläne



„Exposition, Expositionssituation, Expositionskategorien“

(2) Geplante Expositionssituation

(3) Notfallexpositionssituation ist eine Expositionssituation, die durch einen Notfall entsteht, solange die Situation nicht unter Absatz (4) fällt.

(4) Bestehender Expositionssituation ist eine Expositionssituation, die bereits besteht, wenn eine Entscheidung über ihre Kontrolle getroffen werden muss.

....

(7) Berufliche Exposition ist eine Exposition

.....

5. Einer Einsatzkraft während ihres Einsatzes in einer Notfallexpositionssituation oder einer anderen Gefahrenlage.



Definition:

Ereignis mit **erheblichen Auswirkungen**, wenn dieses Ereignis jedoch mit den Maßnahmen für eine geplante Expositionssituation beherrschbar ist, das ist es kein Notfall.



- Lokaler Notfall
 - „nur“ örtliche Auswirkungen
 - In der Zuständigkeit des betroffenen Landes

- Regionaler Notfall
 - (Im wesentlichen) auf das betroffene Land beschränkt

- Überregionaler Notfall
 - Über das Land hinausgehende Auswirkungen
 - In Ausland lokalisierte Ursache



- Unfall in einem Kraftwerk im Inland
- Unfall in einem Kraftwerk im grenznahen Ausland
- Unfall in einem Kraftwerk im übrigen Europa
- Unfall in einem Kraftwerk außerhalb Europas
- Unfall in kerntechnischen Anlagen (die kein Kernkraftwerk sind)
- Terroristisch oder anderweitig motivierter Anschlag
- Transportunfall
- Herrenlose Quellen, offene radioaktive Stoffe
- Satellitenabsturz
- Unklare Situation

http://www.bfs.de/DE/themen/ion/notfallschutz/notfall/notfallszenarien/notfallszenarien_node.html



- Referenzwert soll möglichst unterschritten werden
 - 100 mSv innerhalb eines Jahres, Schutzmaßnahmen berücksichtigt
 - Kann durch Rechtsverordnung gesenkt werden
- Exposition der Bevölkerung und der Einsatzkräfte so gering wie möglich zu halten

Anmerkung:

Wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Rechtfertigung von
Notfallschutzmaßnahmen sinnvoll gewesen?

Ist in den Vorgaben zur Durchführung von Maßnahmen enthalten, aber



- Aufeinander abzustimmende Notfallpläne von Bund und Ländern
 - Entscheidungen treffen, Maßnahmen durchführen
 - Länderpläne konkretisieren Pläne des Bundes
- Allgemeinen Notfallplan
- Szenarienspezifische Notfallpläne
 - KatS
 - Kontaminierte Lebens- und Futtermittel
 - Non Food Produkte
 - Entsorgung kontaminierter Abfälle

=> Verwaltungsvorschriften

Übergangsregelung:

... in Anlage 4 StrlSchV genannte Dokument und entsprechende Unterlagen der Länder (§97 (5) StrlSchG)



➤ bisher:

Lage “kommt“ aus Bundesland, in dem sich die Anlage befindet

➤ jetzt:

- Lokaler Notfall, wie bisher aus dem betroffenen Bundesland
- Regionaler und Überregionaler Notfall, der Bund:
 - sammelt die Daten zur Lage
 - ermittelt die radiologische Lage
 - stellt die Lage den Ländern zur Verfügung
 - gibt Maßnahmenempfehlungen
 - sorgt für die internationale Abstimmung

➤ „Lagezentrum des Bundes“



Der Katastrophenschutz bleibt
– wie bisher und bewährt –
in der Verantwortung der Landesbehörden

Die Länder:

- Übermitteln die notwendigen Daten
- Übermitteln die Informationen zu regionalen und überregionalen Notfällen
- Prüfen die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen



- Zur Verfügung stellen der notwendigen Informationen und Beratung zur Planung und Ausbildung
- Vorhaltung von Personal und Hilfsmitteln zur Eindämmung und Beseitigung von Folgen
 - Einsatzfähigkeit nachweisen
 - Einsatz von externen geeigneten Hilfseinrichtungen weiterhin möglich
- Information der Bevölkerung
- Trägt Sorge, dass Maßnahmen unverzüglich getroffen werden können
- Meldet unverzüglich und stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung



Notfall-Dosiswerte-Verordnung

Eingreifrichtwerte für die Durchführung von
Katastrophenschutzmaßnahmen:

- Verbleiben im Haus
- Iodblockade
- Evakuierung

Eingreifwerte werden ermittelt und angewandt ohne die
Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit

—

bald werden OIL's zur Verfügung stehen 😊

- Bund beschafft Schutzstoffe und stellt sie den Ländern zur
Verfügung



Weiteres:

Vorschriften zur Bewirtschaftung von Abfällen, die aus
Notfallsituationen entstehen



Die Vorschriften für die Ausstattung von Notfallstationen und deren Ausstattung wurden zwischen den Ländern abgestimmt

—

das ermöglicht einen länderübergreifenden Einsatz der
Notfallstationsaustattung

Notwendigkeit wurde in den „nach-Fukushima“ Überlegungen
erkannt

(Auswirkungen von überregionalen Unfällen sollen so abgedeckt
werden)



mit Übungen sind zu überprüfen:

- Die organisatorischen Vorkehrungen
- Die Lageerfassung und deren Bewertung
- Die Abstimmung der Entscheidungen
- Die Durchführung von Maßnahmen



- Einsatzkräfte
- Fachkräfte,
 - die für Entscheidungen vorgesehen sind
 - für die Ausbildung von Einsatzkräften verantwortlich sind
- Sind angemessen zu unterrichten und auszubilden!
 - Gesundheitliche Risiken
 - Zu treffende Schutz- und Überwachungsmaßnahmen
 - Inhalt der Notfallpläne
 - Inhalt der Ausbildung etc. auf neuestem Stand zu halten
 - Teilnahme an Notfallübungen



Dosisbelastung

- Anstreben, dass Grenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen eingehalten werden
 - 20 mSv 50 mSv
- Ehem. § 59 entfällt, dafür:
- Wenn o. g. nicht erreicht werden kann, anzustreben, dass Referenzwert von 100 mSv eingehalten wird, Unterrichtung entsprechend zu ergänzen, Schwangere und jünger als 18a dürfen nicht eingesetzt werden, diese aber im Rahmen des Dienstverhältnisses
- Rettung von Menschenleben, Vermeidung schwerer Schäden => Referenzwert von 250 mSv, Freiwillig!
- kann auf 500 mSv erhöht werden, Freiwillig!



- Wenn mehr als 250 mSv oder Berufslebensdosis erreicht, bei weiteren Einsätzen nicht einzusetzen
- Notfallexposition bei Berufslebensdosis zu berücksichtigen
- Verantwortlich für
 - Aus- und Fortbildung
 - SSV, zuständige Behörden, mitwirkende Organisationen
 - Schutz der Einsatzkräfte
 - SSV, zuständige Behörden, mitwirkende Organisationen

Durch Rechtsverordnung Inhalt der Ausbildung, Verantwortlichkeit für Schutz zu regeln.



- Die Dosisbelastung der Einsatzkräfte ist zu ermitteln
 - Mit Dosimetern, individuell, Gruppen
 - Vergleich mit Dosisbelastung bei ähnlichen Einsätzen
 - Auf Basis von Messwerten
- Einsatzkräfte, die höher belastet wurden (20 mSv) sind entsprechend ärztlich zu betreuen



Übergang zu einer bestehenden Expositionssituation

- Prüfung ob 1 mSv/a noch überschritten wird
- Prüfung, wie lange Maßnahmen noch erforderlich, um Dosis so bald wie möglich unter 20 mSv/a zu senken
- Wenn weitere Dosisreduzierung möglich => entsprechenden Plan des Bundes als Verwaltungsvorschrift
- Festlegung von Referenzwert, der unterhalb 20 mSv liegt!
- Pläne der Länder ergänzen.....
- Lokale Notfälle:
 - Wenn 1 mSv/a nicht gehalten werden kann, Festlegung von Referenzwert durch Behörden, aber unterhalb 20 mSv/a



- Pläne des Bundes entsprechend dem Umweltinformationsgesetz werden veröffentlicht
- Bund informiert betroffene Bevölkerung über die bestehende Expositionssituation
- Länder ergänzen diese Informationen
- Bei lokalen Notfall informieren die Landesbehörden entsprechend.



Es sind viele Aufgaben dem Strahlenschutzverantwortlichen der kerntechnischen Anlage übertragen.

- Wer erfüllt diese bei Anlage außerhalb des Geltungsbereiches?

Viele Vorbereitungen wurden getroffen auf Grund des Gefahrenpotential laufender Kraftwerke,

- von den Ländern und den Betreibern dieser Anlagen – das Unfallpotential der anderen möglichen Notfallszenarien war dadurch abgedeckt.

- Welche Vorkehrungen müssen hier in Zukunft getroffen werden?



Ende

Danke!!!!!!!!!!

-

Fragen??????????